



MARKTGEMEINDE
EURATSFELD
3324 Euratsfeld, Marktstraße 3
Telefon 07474 240
Telefax 07474 240-75
E-Mail gemeinde@euratsfeld.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am 3. Dezember 2024, im Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27.11.2024 nachweislich.

Anwesend waren:

1. Bgm. Johann WEINGARTNER
2. Vzbgm. Johann ENGELBRECHTSMÜLLER
3. GGR Regina ZAHLER
4. GGR Andreas HAAG (ab 19.35 Uhr)
5. GGR Maria WINKLER
6. GGR Andreas MOCK
7. GGR Dr. Elisabeth MOCK
8. GR Martin GABLER
9. GR Peter WALTER
10. GR Ing. Lukas STADLBAUER (ab 19.30 Uhr)
11. GR Georg WAGNER
12. GR Ing. Raimund SALZMANN
13. --
14. GR Markus ZEHETGRUBER
15. --
16. GR Christina HOCHHOLZER (ab 19.45 Uhr)
17. GR Bernhard RESCH
18. GR Gerhard NEUBAUER, BEd
19. GR Ernst ZEHETGRUBER
20. GR Ing. Matthias GSTETTENHOFER
21. --

Entschuldigt abwesend: GR Sabine GASSNER, GR Helga GRISSENBERGER,
GR Barbara WISCHENBART

Weiters anwesend waren: Kassenverwalterin Jasmin Deinhofer

Vorsitzender: Bürgermeister Johann WEINGARTNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Schriftführerin: AL Rosemarie DEMEL

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht über die Gemeindekassaprüfung
4. Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes NÖ
5. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024
6. Vergabe von Subventionen im Haushaltsjahr 2025
7. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025
8. Verlängerung „Take profit Order Vertrag“
9. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
10. Verordnung Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Schauerhaus“
11. Beschlussfassung Wasserabgabenordnung
12. Beschlussfassung Kanalabgabenordnung

13. Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung
14. Beschlussfassung Gebrauchsabgabenverordnung
15. Beschlussfassung Vermessungsurkunde L 6113, GZ 52435A
16. Beschlussfassung Vermessungsurkunde L 6113, GZ 52435B
17. Auflassung Öffentliches Gut laut Vermessungsurkunde GZ 8353/24; Geometer Rosenthaler
18. Bauführung NÖ Straßendienst;
Vertrag Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (L 6108)
19. Bauführung NÖ Straßendienst;
Vertrag Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (L 89)
20. Blackoutvorsorge; Ankauf von Notstromaggregaten und Umrüstung mit Zubehör
21. Vergabe Planung für Errichtung von Infrastruktur für die neu geschaffenen Bauparzellen
Ahornstraße – Erlenstraße
22. Berichte

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

23. Benützungsvertrag
24. Personalangelegenheiten

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Johann Weingartner eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Nach Befragung der Protokollführerin stellt der Vorsitzende fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 23. Oktober 2024 keine Einwände erhoben wurden, sie gilt daher als genehmigt.

3. Bericht über die Gemeindegeldprüfung

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Ing. Raimund Salzmann, berichtet über die angemeldete Kassaprüfung am 29. November 2024. Bei der Prüfung wurden die Gemeindegeldkasse und die Belege überprüft und die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung festgestellt.

Es wurde auf die relativ hohen Kosten für Kopien in der Volksschule hingewiesen und empfohlen, den Vertrag mit der betroffenen Firma zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

4. Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes NÖ

Die Marktgemeinde Euratsfeld hat im Voranschlag 2024 Bedarfszuweisungsmittel

- im Straßenbau in Höhe von € 160.000,00
- bei der Straßenbeleuchtung in Höhe von € 120.000,00 und
- beim Bauhof in Höhe von € 70.000,00 veranschlagt.

Auf Grund der finanziellen Lage beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, das Vorhaben „Bauhof“ zu verschieben und die Bedarfszuweisungsmittel zu je € 35.000,00 auf die Vorhaben „Straßenbau“ und „Straßenbeleuchtung“ aufzuteilen.

5. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Ergebnis- und Finanzierungs-Nachtragsvoranschlages 2024 ist samt Beilagen in der Zeit vom 18. November bis 2. Dezember 2024 im Gemeindevorstand zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Am 21. November 2024 wurde unter Teilnahme von Vertretern aller GR-Fraktionen der Nachtragsvoranschlag 2024 besprochen.

Zum Nachtragsvoranschlagsentwurf wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Voranschlag:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2024 werden die im beigefügten Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ergebnisvoranschlag:

Saldo 00: Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ 202.500,00

Finanzierungsvoranschlag:

Saldo 5: Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung:

€ -257.000,00

Beilagen:

- Dienstpostenplan für 2024
- Nachweis über die Investitionstätigkeit (Investitionsnachweis)
- Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen im Jahr 2024 (€ 486.000,00)
- Vorbericht
- Haushaltspotential

Nach eingehender Erörterung und Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 samt allen oben angeführten Beilagen.

6. Vergabe von Subventionen im Haushaltsjahr 2025

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Subventionszahlungen im Jahr 2025:

- **€ 21.870,00; aufgeteilt auf folgende Institutionen und Vereine aus Euratsfeld:**
Alpenverein Euratsfeld, Imkerverein, FF Euratsfeld, FF Aigen, Musikkapelle, Verein Schönes Euratsfeld, SCU, KUL.I, Öffentliche Bücherei, Gesunde Gemeinde, LCU, Dorferneuerung, Volksschule und dazu außerdem
- **€ 2.000,00**
für diverse Zuwendungen, die im Laufe des Jahres 2025 beantragt werden und kurzfristig vom Gemeindevorstand vergeben werden dürfen.

7. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025

Ab diesem Tagesordnungspunkt ist auch GR Ing. Lukas Stadlbauer anwesend.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages 2025 ist samt Beilagen in der Zeit vom 18. November bis 2. Dezember 2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Am 21. November 2024 wurde unter Teilnahme von Vertretern aller GR-Fraktionen der Voranschlag 2025 besprochen.

Zum Voranschlagsentwurf wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Voranschlag:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2025 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ergebnisvoranschlag:

Saldo 00: Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ 122.800,00

Finanzierungsvoranschlag:

Saldo 5: Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung:

€ 76.200,00

Beilagen:

- Dienstpostenplan für 2025
- Mittelfristiger Finanzplan (2025-2029)
- Nachweis über die Investitionstätigkeit (Investitionsnachweis)
- Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen im Jahr 2025 (€ 1.815.000,00)
- Vorbericht
- Haushaltspotential

Nach eingehender Erörterung und Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 samt allen oben angeführten Beilagen.

8. Verlängerung „Take profit Order Vertrag“

In der Gemeinderatssitzung am 3. November 2020 wurde der sogenannte „Take Profit Order – Vertrag“ beschlossen, der besagt, dass der Fremdwährungskredit, der bei der Raiffeisenbank noch offen ist, bei einem Wechselkurs von 1 : 1,20 (Euro : CHF) automatisch konvertiert werden soll. Dieser Vertrag war vorerst ein Jahr lang gültig und muss bei Bedarf jeweils wieder um ein Jahr verlängert.

Heute beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass der „Take Profit Order – Vertrag“ zu den Bedingungen, wie im Jahr 2020 beschlossen, wieder für ein Jahr verlängert wird. Derzeit ist bei diesem Fremdwährungskredit noch eine Summe von ca. € 356.000,00 offen.

9. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Ab diesem Tagesordnungspunkt ist auch GGR Andreas Haag anwesend.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2024 hat die Marktgemeinde Euratsfeld dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Flächenwidmungsplan abzuändern.

Der Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit von 10. Oktober 2024 bis 21. November 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Strategische Umweltprüfung war keine erforderlich, es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 25 a Abs. 2 NÖ ROG 2014).

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes laut Plan Nr. 2883/F.A.1. der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf:

Änderungspunkt 1:

KG Großaigen

Grundstück 1824/2 (Teilfläche)

Umwidmung

- von Verkehrsfläche-öffentlich auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft und
- von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland – erhaltenswerte Ortsstruktur

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 1:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 2:

KG Gafring

Grundstück 1688 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude mit fortlaufender Nummer 31

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 2:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Änderungspunkt 3:

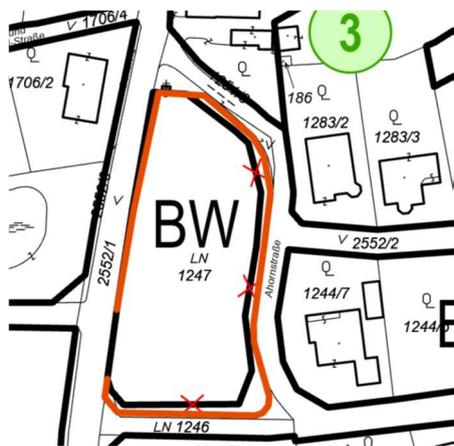
KG Euratsfeld

Grundstück 1247

Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland – Wohngebiet (Anpassung an die Nutzungsgrenze)

Während der Auflagezeit ist der Entwurf für die Abtretung an das öffentliche Gut eingelangt. Diese Abtretung soll eingearbeitet werden.

Auf Empfehlung des Raumplaners soll der Änderungspunkt 3 daher wie nachfolgend dargestellt beschlossen werden:



Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 3:

Einstimmig für die Änderung wie oben beschrieben.

Änderungspunkt 4:

KG Euratsfeld

Grundstück 1339/4

Umwidmung von Bauland – Kerngebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

Abstimmungsergebnis Änderungspunkt 4:

Einstimmig für die Änderung laut Auflage.

Folgende Verordnung wird nach deren vollinhaltlicher Verlesung auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Verordnung

- § 1: Gemäß § 25a Abs. 2 („beschleunigtes Verfahren“) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Euratsfeld, Gafring und Großaigen** abgeändert.
- § 2: Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3: Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

10. Verordnung Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Schauerhaus“

Ab diesem Tagesordnungspunkt ist auch GR Christina Hochholzer anwesend.

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, ist der Entwurf zum Teilbebauungsplan für das Grundstück 1339/1 im Gemeindeamt vom 17.10.2024 bis 29.11.2024 aufgelegt. Es wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt in seiner Sitzung am 03.12.2024, nach eingehender Erörterung und auf Antrag des Bürgermeisters, einstimmig folgende

Verordnung:

- § 1: Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN „Wohnhausanlage Schauerhaus“

erlassen.

- § 2: Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 03.10.2024 unter der Plannr. 2894/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.
- § 3: Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4: Ableitung von Oberflächenwässern

Gem. §30 Abs. 2 Z.20 und 23 gelten bei der Ableitung und bei der Sammlung von Niederschlagswässern folgende Bestimmungen:

(1) Die maximale Wassermenge, die in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird, darf jene Wassermenge nicht übersteigen, die dem ursprünglichen

Gebietsabfluss bei einem 2-jährlichen 15-Minuten-Regen (Gitterpunkt 3067) unter Zugrundelegung eines Abflussbeiwertes von $\Psi=0,30$ entspricht.

(2) Jene Wassermenge, die durch die Drosselung des Abflusses in den öffentlichen Kanal anfällt ist durch entsprechende Maßnahmen am Grundstück selbst zu retentieren. Die Retention ist zumindest auf ein 30-jährliches Ereignis zu bemessen.

(3) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) dürfen maximal 0,5 l/s Wasser in den Oberflächenwasserkanal abgegeben werden.

(4) Pro 100 m² befestigter Grundstücksfläche (Ared.) müssen mindestens 3 m³ Retentionsvolumen geschaffen werden.

(5) Im baurechtlichen Einreichprojekt sind nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung der befestigten Fläche (Ared.) zu machen. Seitens der Marktgemeinde Euratsfeld wird als Hilfestellung für Bauwerber ein Excel-Tool zur Ermittlung der befestigten Fläche zur Verfügung gestellt.

§ 5: Einfriedungen

Gegen öffentliche Verkehrsflächen (Straßenfluchtlinien) dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

§ 6: Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

11. Beschlussfassung Wasserabgabenordnung

Die letzte Anpassung der Wassergebühren in der Marktgemeinde Euratsfeld wurde 2022 durchgeführt.

Um in den nächsten Jahren die Wasserversorgung im Gemeindegebiet kostendeckend führen zu können (Herstellung von zwei Ringschlüssen, Maßnahmen für eine Blackoutvorsorge, Fernwirkanlage, Brunnenregenerierung, Neuerrichtung Gebäude für WVA an der Hochkogelstraße, Zusammenschluss mit Brunnen Ferschnitz-St. Georgen für Notfälle), ist es notwendig, die Wasserabgaben zu erhöhen.

Folgende Tarifänderungen (netto) werden als sinnvoll erachtet und wurden bereits mit der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung abgestimmt:

- Erhöhung Einheitssatz für Wasseranschlussabgabe von € 4,80 auf € 5,10.
- Erhöhung des Bereitstellungsbetrages pro m³/h von € 20,00 auf € 22,00
- Erhöhung Wasserbezugsgebühr von € 1,50 auf € 1,80.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Euratsfeld:

§ 1

In der Marktgemeinde Euratsfeld werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.677.846 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 74.505 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grund besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	22,00	66,00
7	22,00	154,00
12	22,00	264,00
17	22,00	374,00
25	22,00	550,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,80 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12.
- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

12. Beschlussfassung Kanalabgabenordnung

Die letzte Anpassung der Kanalgebühren in der Marktgemeinde Euratsfeld wurde 2022 durchgeführt.

Um in den nächsten Jahren die Abwasserversorgung im Gemeindegebiet kostendeckend führen zu können (Erweiterung und Sanierung des Ortsnetzes, Maßnahmen für eine Blackoutvorsorge) zu können, ist es notwendig, die Kanaleinmündungsabgabe und die Kanalbenützungsg Gebühr zu erhöhen.

Folgende Tarifänderungen (netto) werden als sinnvoll erachtet und wurden bereits mit der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung abgestimmt:

Erhöhung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsabgabe

- Mischwasserkanal von € 12,00 auf € 15,00
- Schmutzwasserkanal von € 10,00 auf € 12,50

Erhöhung des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsg Gebühr von € 2,00 auf € 2,50.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Euratsfeld beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende

Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Marktgemeinde Euratsfeld werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.579.736 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 5.769 zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.350.698 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 24.679,00 zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.940.768 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 8.855 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 2,40
- b) Schmutzwasserkanal: € 2,40
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,40

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die vom Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

13. Beschlussfassung Friedhofsgebührenordnung

Im Friedhof wurden neue Urnengrabstellen errichtet, es ist daher erforderlich, eine neue Friedhofsgebührenordnung zu erlassen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende Verordnung:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Euratsfeld

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren beträgt für:

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen € 350,00
 - 2. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen € 500,00
 - 3. Urnengrab für bis zu 2 Urnen € 350,00
 - 4. Baumgrabstelle für 1 Urne € 350,00
- b) Sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnennische für bis zu 4 Urnen € 290,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 990,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 210,00
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 210,00
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 170,00

- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Beerdigungen mit überbreiten und überlangen Särgen (Länge größer 2m x Breite größer 0,7m) wird ein Aufschlag von 15% auf die Beerdigungsgebühren einer Leiche in einem Erdgrab verrechnet.
- 4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 für die Abtragung und Wiederverlegung
 - e) Erdgräber mit einer Abdeckplatte € 350,00
 - f) Erdgräber mit zwei oder mehr Abdeckplatten € 500,00
 - g) Urnengräber € 120,00
 - h) Urnennischen € 120,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,00.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 90,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2025 wirksam.
Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 6. November 2018 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

14. Beschlussfassung Gebrauchsabgabenverordnung

Am 26. September 2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabetarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss vom Gemeinderat eine neue Gebrauchsabgabenverordnung beschlossen werden.

Nach eingehender Erörterung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

15. Beschlussfassung Vermessungsurkunde L 6113, GZ 52435A

Nach der Sanierung der L 6113 von km 2.20 bis km 4.06 (Baulos Lehen) wurde die Landesstraße und die Nebenanlagen in der KG Großaigen neu vermessen.

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde, GZ 52435A der GIStech Geoinformation ZT GmbH vom 20.10.2024 und beschließt einstimmig folgende

Kundmachung:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52435A** in der KG Großaigen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 53
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1911
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52435A** in der KG Großaigen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 54, 104, 105, 108, 109, 112, 113, 118, 119
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 1824/8, 1824/9
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

16. Beschlussfassung Vermessungsurkunde L 6113, GZ 52435B

Nach der Sanierung der L 6113 von km 2.20 bis km 4.06 (Baulos Lehen) wurde die Landesstraße und die Nebenanlagen in der KG Gafring neu vermessen.

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde, GZ 52435A der GIStech Geoinformation ZT GmbH vom 20.10.2024 und beschließt einstimmig folgende

Kundmachung:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52435B** in der KG Gafring dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 239

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1568/3
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52435B** in der KG Gafring dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 212, 213, 214, 215, 216, 218, 220, 221, 229, 230, 231, 234, 236
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 1568/5
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

17. Auflassung Öffentliches Gut laut Vermessungsurkunde GZ 8353/24; Geometer Rosenthaler

Wie in einer der letzten Gemeinderatssitzungen beschlossen, erwirbt der Besitzer der Parzelle 203/3 der KG Großaigen ein Teilstück des bisherigen öffentlichen Gutes in diesem Bereich, weil es früher überbaut wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auflassung des Trennstückes 2 (im Ausmaß von 106 m²) laut Vermessungsurkunde GZ 8353/24 vom 20.09.2024 des Geometers DI Rosenthaler, aus dem öffentlichen Gut der Markgemeinde Euratsfeld.

18. Bauführung NÖ Straßendienst; Vertrag Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (L 6108)

Vor einigen Monaten wurde von der Straßenmeisterei Amstetten-Süd ein Teil der Landesstraße L 6108 (im Bereich der Römerstraße) saniert und in diesem Zuge diverse Nebenanlagen errichtet bzw. saniert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Erklärung:

Die Marktgemeinde Euratsfeld übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Amstetten Süd nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Udo Landbauer, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-67/2023 vom 23.10.2023 auf Kosten der Marktgemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Nebenanlagen im Ortsbereich von Euratsfeld, entlang der Landesstraße L6108, km 4,000 bis km 4,250 [Straßenentwässerung, Gehsteig, wasserführende Hoch/Schrägborde]) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

19. Bauführung NÖ Straßendienst; Vertrag Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (L 89)

In den letzten Wochen wurden entlang der L 89 (Gafringstraße) von der Straßenmeisterei Amstetten-Süd fünf neue Busbuchten errichtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Erklärung:

Die Marktgemeinde Euratsfeld übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Amstetten Süd nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-67/2023 vom 14.05.2024 auf Kosten der Marktgemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Bushaltestellen mit Buchten im Zuge der Landesstraße L89 bei km 34,170, km 35,050, km 35,620 und bei km 36,480) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

20. Blackoutvorsorge;

Ankauf von Notstromaggregaten und Umrüstung mit Zubehör

Seit Monaten beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung des Katastrophenschutzplanes und mit der Erstellung eines Blackoutvorsorgekonzeptes für die Marktgemeinde Euratsfeld. In der Gemeinderatssitzung am 20.09.2022 wurde die Fa. IKW mit der planlichen Grundlagenerarbeitung und mit der Erstellung eines Blackoutkonzeptes für WVA und ABA beauftragt. In der Arbeitsgruppe wurde festgelegt, dass die Versorgung von Menschen, die im Krisenfall nicht zu Hause bleiben können, in der Mittelschule erfolgen soll, und dass bei Bedarf eine Kinderbetreuung im Kindergarten (Kinder des Schlüsselpersonals,) möglich gemacht werden soll.

Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe und die Planungen der Fa. IKW wurden nun zusammengefügt und eine Aufstellung über die nötigen Notstromversorgungen erstellt.

Demnach sind folgende Notstromaggregate bei einem Blackout notwendig:

WVA (20 % förderfähig):

30 kVA für DST Hametwald	bereits vorhanden und bezahlt
40 kVA für DST Tiefbehälter	bereits vorhanden und bezahlt
60 kVA für Brunnenanlage	bereits beschlossen (gemeinsam mit Ferschnitz und St. Georgen)
30 kVA für versch. DST	€ 5.624,00 netto
30 kVA für DST Hinterberg	€ 20.956,00 netto

ABA (20 % förderfähig):

30 kVA für versch. Pumpwerke	€ 7.321,00 netto
30 kVA für PW Pichl	€ 6.854,00 netto

Dieseltankstelle mit Zubehör und Zapfwellen (20 % förderfähig)

gesamt	€ 20.0000,00 netto (Produkte sind noch nicht ausgewählt)
--------	--

Notversorgungseinrichtungen:

2 Zapfwellenaggregate 60 kVA für KIGA, MS und Fernwärme	€ 13.150,00 netto
Zubehör	€ 7.726,00 netto
Umbaumaßnahmen MS	€ 7.655,00 netto

Alle oben angeführten neuen Anschaffungen ergeben einen Gesamtpreis von € 89.286,00 netto und sind im Voranschlag 2025 berücksichtigt.

Für die diversen Aggregate wurden mehrere Angebote eingeholt. Die Angebote und die Aggregate wurden verglichen und auf Vorschlag der Experten ausgewählt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf der oben angeführten Notstromaggregate sowie des dafür notwendigen Zubehörs und die Umrüstungsarbeiten.

21. Vergabe Planung für Errichtung von Infrastruktur für die neu geschaffenen Bauparzellen Ahornstraße – Erlenstraße

21.1. Straßenbau:

Für die ingenieurmäßige Betreuung der notwendigen Straßenbauarbeiten im Zuge der Aufschließung der Baulandflächen zwischen Ahornstraße und Erlenstraße (Ausführungsplanung und ÖBA; derzeit nur Unterbau) liegt auf Anfrage der Marktgemeinde Euratsfeld ein Honorarvorschlag der Fa. IKW aus Amstetten in Höhe von € 7.245,46 brutto vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die oben angeführten Arbeiten an die Fa. IKW aus Amstetten zum Anbotspreis von € 7.245,46 zu vergeben.

21.2. ABA:

Für die ingenieurmäßige Betreuung der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Zuge der Aufschließung der Baulandflächen zwischen Ahornstraße und Erlenstraße liegt auf Anfrage der Marktgemeinde Euratsfeld ein Honorarvorschlag der Fa. IKW aus Amstetten in Höhe von € 19.727,26 brutto vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die oben angeführten Arbeiten an die Fa. IKW aus Amstetten zum Anbotspreis von € 19.727,26 zu vergeben.

21.3. WVA:

Für die ingenieurmäßige Betreuung der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen im Zuge der Aufschließung der Baulandflächen zwischen Ahornstraße und Erlenstraße liegt auf Anfrage der Marktgemeinde Euratsfeld ein Honorarvorschlag der Fa. IKW aus Amstetten in Höhe von € 12.213,07 brutto vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die oben angeführten Arbeiten an die Fa. IKW aus Amstetten zum Anbotspreis von € 12.213,07 zu vergeben.

22. Berichte

22.1. Berichte des Bürgermeisters

22.1.1.

Die Marktgemeinde Euratsfeld hat zum vierten Mal den „Energietrendpreis 2024“ des GDA Amstetten gewonnen.

22.1.2.

Mit den Grabungsarbeiten für WVA und Breitbandausbau wurde bereits im Bereich Aufental begonnen.

22.1.3.

Die Arbeiten am Friedhof für die Errichtung der Urnengrabstellen sind fast abgeschlossen. Die Baumbepflanzung wird im Frühjahr 2025 mit Landschaftsplaner Winkler besprochen werden.

22.1.4.

Baubeginn für den Umbau des Lagerhauses in Euratsfeld wird im 2. Halbjahr 2025 sein.

22.2. Weitere Berichte

22.2.1.

Das NÖ Energieeffizienzgesetz sieht unter anderem die jährliche Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichtes vor.

Vizebürgermeister Johann Engelbrechtsmüller präsentiert und erläutert den Energiebericht 2023, der vom GDA Amstetten für die Marktgemeinde Euratsfeld erstellt wurde.

22.2.2.

Der Vizebürgermeister berichtet außerdem, dass im Rahmen der Aktion „Gleich wandeln – Gutes Klima für alle“ ein Film mit „Vorzeigeprojekten“ gedreht wurde, für den auch eine Dokumentation des Euratsfelder Fahrtendienstes „EMIL“ erstellt wurde.

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig bei den Tagesordnungspunkten 22.3., 23 und 24 den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beratung und Beschlussfassung sind daher in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister weist auf die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte hin.

Abschließend bedanken sich der Bürgermeister und die Fraktionsobleute für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024 und in der gesamten Gemeinderatsperiode bei allen Mitgliedern des Gemeinderates und bei den Gemeindkanzleibediensteten.

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.3. 2025 genehmigt.


Bürgermeister




Schriftführerin


Protokollfertigerin Volkspartei Euratsfeld


Protokollfertigerin DIE GRÜNEN EURATSFELD


Protokollfertiger SPO